

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2021 — ClientEarth/Kommission**(Rechtssache T-661/21)**

(2022/C 24/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, B. Verheijen und T. van Helfteren)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Beklagten, den Zugang zu bestimmten Dokumenten über Entwaldung und Waldschäden nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽²⁾ zu verweigern;
- der Europäischen Kommission die der Klägerin in diesem Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, wonach die Beklagte, da sie es unterlassen habe, ihr innerhalb der in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung von Zweitanträgen eine ausdrückliche Entscheidung über ihren Zugangsantrag zu übermitteln, ihr den Zugang im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung stillschweigend verweigert habe.

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 145, S. 43.

⁽²⁾ ABl. 2006, L 264, S. 13.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2021 — Zegers/Kommission**(Rechtssache T-663/21)**

(2022/C 24/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tanja Zegers (Hoeilaart, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 3. Dezember 2020, mit der der Antrag der Klägerin auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zurückgewiesen wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, mit dem die Klägerin einen Beurteilungsfehler, einen Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts und eine Verletzung des Grundsatzes *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* geltend macht, und zwar

- habe die Kommission durch die Behauptung, dass die Ruhegehaltsansprüche, deren Übertragung sie beantragt habe, nach ihrem Eintritt in den Dienst der Union entstanden seien, da ihre Mitgliedschaft im Algemeen Burgerlijk Pensioen-Fonds (ABP) am 31. Januar 2015 geendet habe, ohne dass in irgendeiner Weise zwischen den Zeiträumen vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 2010 und vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Januar 2015 unterschieden worden wäre, einen Zeitraum von 18 Jahren und sechs Monaten an übertragbaren Ruhegehaltsansprüchen unbeachtet gelassen und damit einen Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen begangen sowie gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts verstoßen;
- könne die Kommission dadurch, dass sie nicht sichergestellt habe, dass der ABP oder seine Aufsichtsbehörde innerhalb des niederländischen Staates die verlangte Berechnung zur Verfügung stellt, den Antrag der Klägerin auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen nicht rechtmäßig zurückweisen, da dies unter Verletzung des Grundsatzes *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* darauf hinauslaufen würde, Vorteile aus ihrem eigenen Fehlverhalten zu ziehen.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2021 — Ekobulkos/Kommission

(Rechtssache T-702/21)

(2022/C 24/59)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: „Ekobulkos“ EOOD (Todorichene, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Dimitrov)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission auf die Beschwerde SA.56620 (2020/FC) der „Ekobulkos“ EOOD rechtswidrig untätig geblieben ist;
- die Kommission zu verurteilen, die gerichtlichen Kosten der „Ekobulkos“ EOOD zu tragen;
- hilfsweise, für den Fall, dass die Kommission über die Beschwerde nach Erhebung der vorliegenden Klage entscheidet, die Kommission zu verurteilen, die gerichtlichen Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Die Kommission sei ihren sich aus den Art. 107 AEUV und 108 AEUV ergebenden Verpflichtungen zur Überprüfung der gewährten Beihilfen der Mitgliedstaaten nicht nachgekommen.
2. Die Kommission habe die Beschwerde SA.56620 (2020/FC) der Gesellschaft vom 21. Februar 2020 betreffend eine mögliche rechtswidrige Beihilfe nicht gemäß Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates (!) ohne ungebührliche Verzögerung geprüft.
3. Die Kommission habe nicht den erforderlichen Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates erlassen, mit dem
 - festzustellen sei, dass die ihr mitgeteilte Maßnahme, keine Beihilfe darstelle, oder
 - festzustellen sei, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, oder
 - das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten sei („Beschluss über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens“).